

Das ABC der Beteiligung

Download  <https://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/kindertagesbetreuung/partizipation-und-demokratiebildung/das-abc-der-beteiligung/>

→ [Demokratieförderung](#), → [Selbstwirksamkeit](#), → [Kinderrechte](#), → [Partizipation von Kindern](#), → [Diskriminierung](#)... All dies sind große Worte für die oftmals ganz alltäglichen Dinge. Was hat das eine mit dem anderen zu tun? Dieses ABC versucht einige Begriffe auf verständliche Art und Weise zu erklären und den Zusammenhang aufzuzeigen, indem es auch auf viele Materialien für die praktische Arbeit verweist.

Wenn Sie es nicht verständlich finden oder Ihnen ein Begriff fehlt, geben Sie uns bitte eine  [Rückmeldung](#).

Die Texte aus dem ABC kommen aus verschiedenen Arbeitshilfen, daher gibt es auch viele → [Autor*innen](#). Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFzA dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor/die Autorin bzw. tragen die Autoren/die Autorinnen die Verantwortung.

Folgen Sie der Legende und sehen Sie, welche Begriffe sich hinter den Anfangsbuchstaben verbergen. Am Ende jeder Erläuterung können Sie per Klick zu dieser Seite 1 und der Übersicht zurückkehren. Wir wünschen gutes Erkunden!

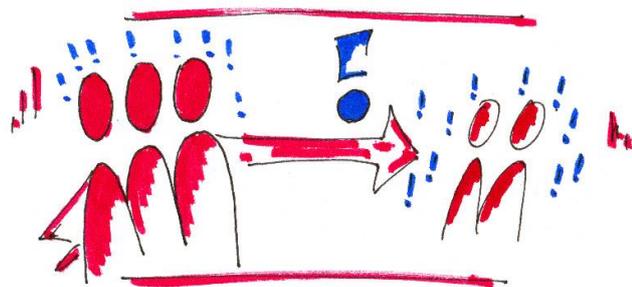
→ [A](#) | → [B](#) | → [D](#) | → [E](#) | → [G](#) | → [I](#) | → [K](#) | → [M](#) | → [P](#) | → [Q](#) | → [R](#) | → [S](#) | → [T](#) | → [U](#) | → [V](#) | → [Z](#)

Legende

→ = Link im PDF

 = Mail-Kontakt im PDF

 = externer Web-Link



A

→ [Adultismus](#) → [Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz \(AGG\)](#)

Adultismus

Vielfach gehen wir aufgrund des Alters eines Menschen davon aus, von vornherein zu wissen, wie ein Mensch ist, was er kann oder nicht kann. Unter dieser Form der Diskriminierung leiden vor allem Kinder, aber auch Jugendliche und alte Menschen.

Die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen wird auch Adultismus genannt. Der Begriff Adultismus (engl. "adultism") ist eine Herleitung des englischen Worts "adult" für Erwachsene und der Endung -sim oder -ismus als Kennzeichnung eines gesellschaftlich verankerten Machtsystems. Adultismus beschreibt die Machtungleichheit zwischen Kindern und Erwachsenen und infolge dessen die Diskriminierung jüngerer Menschen allein aufgrund ihres Alters. Konkret werden zum Beispiel Ideen und Meinungen von Kindern und Jugendlichen oft ignoriert oder mit der Begründung nicht ernst genommen, sie seien zu jung. Adultismus ist wahrscheinlich die einzige Diskriminierungsform, die jeder Erwachsene selbst erlebt hat. Sie ist so alltäglich, dass wir die Art und Weise, wie wir Kinder behandeln, oder wie wir selbst als Kinder behandelt wurden, nicht oft in Frage stellen. Die Gründe liegen auch hier in der Sichtweise auf Kindheit und das Kind und der Annahme, dass das uns bekannte Gefüge zwischen "Erwachsenen" und "Kindern" wohl "natürlich" ist. Adultismus ist oft die erste Form von Diskriminierung, die Menschen erleben. Kinder lernen hier früh, dass die Abwertung und Unterdrückung anderer in Ordnung ist.

Ältere Menschen sehen sich oft mit Arbeitslosigkeit konfrontiert, wenn ihnen aufgrund ihres Alters Fähigkeiten abgesprochen werden. → [1. Seite](#)

Beispiele

"Eine 60-jährige Erzieherin bekommt die ausgeschriebene Stelle nicht, ohne dass sie überhaupt eingeladen wurde. Begründung: sie hat die letzten 15 Jahre nicht gearbeitet und sei zudem aufgrund ihres Alters den Herausforderungen, die Kita heute stellt (z. B.: Sprachförderung), nicht mehr gewachsen."

"Eine junge Erzieherin und ihr Kollege werden von den Eltern in der Kita oft nicht ernst genommen. Ihre fachlichen Vorschläge werden häufig mit der Begründung abgetan, sie seien zu jung, verfügten über wenig Erfahrung und hätten selbst ja auch keine Kinder."

"Die Bedürfnisse der 20-jährigen Eltern von Marc werden beim Elternabend von anderen Eltern und Erzieher/-innen häufig übergangen. Begründung: sie seien zu jung und unerfahren, es könne nicht auf alle Rücksicht genommen werden."

AGG - Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

Das AGG ist ein deutsches Bundesgesetz und wird umgangssprachlich Antidiskriminierungsgesetz genannt. Das Gesetz will Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des → Geschlechts, der → Religion oder Weltanschauung, einer → Behinderung, des → Alters oder der → sexuellen Identität verhindern und beseitigen. Zur Verwirklichung dieses Ziels erhalten die durch das Gesetz geschützten Personen Rechtsansprüche gegen Arbeitgeber und Private, wenn diese ihnen gegenüber gegen die gesetzlichen Diskriminierungsverbote verstoßen. → [1. Seite](#)

Zum Weiterlesen:

↗ [Hier finden Sie den Gesetzestext des AGG.](#)

InSchwung - die Beteiligungsagentur: ↗ [Diskriminierung in sozialen Einrichtungen paritätisch entgegentreten!](#) (PDF) - Eine Orientierungs- und Arbeitshilfe. Potsdam, Dezember 2017.

B

→ [Behinderungen](#) → [Beschwerdeverfahren](#) → [UN-Behindertenrechtskonvention](#) → [Beteiligung](#) → [Bildung](#) → [Bindung](#)

Behinderung und Ableism

Behinderung wird durch die Barrieren und Beeinträchtigungen definiert, die eine Person in der Gesellschaft erlebt. Die gleichberechtigte Teilhabe und Teilnahme an der Mehrheitsgesellschaft wird durch ihre individuellen Merkmale stark eingeschränkt. Von einer Behinderung wird meist gesprochen, wenn die Beeinträchtigung dauerhaft und gravierend ist.

Eine Behinderung ist keine Krankheit. Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, auch Ableism (aus dem Englischen able = fähig) genannt, benachteiligt Menschen mit einer körperlichen oder psychischen Behinderung. Sie werden dabei nur durch ihre Behinderung wahrgenommen, andere Aspekte ihrer Persönlichkeit oder ihre Fähigkeiten werden ignoriert. Damit einher geht das Verständnis, dass Menschen mit einer Behinderung nicht vollwertige Mitglieder der Gesellschaft sein können, also weniger wert sind als Menschen ohne Behinderung.

Schon der Terminus "Behinderung" wird von Menschen mit Behinderung sehr kontrovers diskutiert, da er auf eine Hinderung oder ein Nicht-vollständig-Sein hindeutet. Häufig werden Menschen mit Behinderung bei Infrastrukturprojekten nicht mitgedacht, Barrieren behindern ihre Teilhabe und Teilnahme in der Gesellschaft und auch am Arbeitsleben.

Manche betonen: Menschen mit Behinderungen sind nicht behindert, sondern sie werden behindert. Nach einer Entscheidung durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) 2013 fallen chronische Krankheiten auch unter das durch das Allgemeine Gleichstellungsgesetz (→ AGG) geschützte Diskriminierungsmerkmal Behinderung. Dadurch haben Menschen mit einer chronischen Krankheit einen speziellen Schutz gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz.

Beispiele

*"Ein Kind in der Kita kommuniziert ausschließlich über Gebärden. Es wird nicht darauf geachtet, dass die anderen Kinder und Erzieher*innen auch ein paar Gebärden lernen. Es gibt keine Angebote für alle Kinder, die in Gebärden stattfinden." "In der Kita sagen ein paar Kinder, dass sie nicht mit dem Kind mit Behinderung spielen wollen. Auf Nachfrage durch die Erzieherin geben zwei Kinder die Behinderung als Grund an. Die Aussage wird unkommentiert stehen gelassen." → [1. Seite](#)*

Beschwerdeverfahren

Kinder haben das Recht, sich zu beschweren oder zu äußern, wenn ihnen etwas missfällt. Eine Rückmeldung oder Feedback zu geben, steht nicht nur Erwachsenen zu.

Dieses Kinderrecht dient auch dem Schutz vor Machtmissbrauch von Fachkräften in pädagogischen Einrichtungen. Damit Kinder sich über Grenzverletzungen und Übergriffe von Fachkräften beschweren können, muss diese Möglichkeit bekannt und vertraut werden. Denn wenn Kinder erleben, dass Beschwerden erwünscht sind, ernstgenommen werden und „erfolgreich“ sein können, so ist diese Erfahrung für sie mit zahlreichen Lernchancen verbunden: Sie erleben ihre eigene Wirksamkeit, ihre Kommunikationsfähigkeit wird verbessert und soziale Kompetenzen werden gestärkt. Sich beschweren zu können und zu dürfen stärkt die Selbstwirksamkeitserfahrung und das Selbstbewusstsein von Kindern.

Alle haben die gleichen Rechte

Dies bedeutet auch zu lernen, sich mit der Kritik anderer auseinanderzusetzen, sich bei Bedarf zu entschuldigen und neben der Durchsetzung der eigenen Rechte ebenso die Rechte anderer Menschen zu respektieren.

Für den Umgang mit Beschwerden oder Kritik braucht es klare und transparente Strukturen, um als Orientierung für alle Nutzer zu dienen. Die konzeptionelle Verankerung von Partizipation und Beschwerdeverfahren soll Kinder vor Machtmissbrauch schützen. Ob dies gelingt, hängt letztlich davon ab, ob die Rechte der Kinder auch pädagogisch umgesetzt und im Alltag gelebt werden. Dazu ist es wichtig, dass es den Fachkräften gelingt „Sich beschweren“ zur Selbstverständlichkeit zu machen und die vielfältigen Entwicklungschancen zu nutzen, die sich dadurch bieten.

„Kinder haben 100 Sprachen...“

... auch, um sich zu beschweren. Dies gilt es wahrzunehmen und ernst zu nehmen. Beschwerden sind nicht an ein Mindestalter und auch nicht an eine bestimmte sprachliche Form gebunden. Gerade bei kleinen Kindern können körpersprachliche – mimische und gestische – Äußerungen oder Zeichnungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken. Die Verfahren sollten an die Fähigkeiten der Kinder angepasst sein. Es sollten ausreichend Zeit und Methoden zur Verfügung stehen, um sicherzustellen, dass Kinder vorbereitet sind und Vertrauen und Gelegenheit haben, ihre Meinung einzubringen. Je nach Alter und Fähigkeiten der Kinder sind unterschiedliche Unterstützungsangebote und Beteiligungsformen nötig.

Kinder benötigen ein Angebot von unterschiedlichen Beschwerdestellen, um sich wirkungsvoll zu beschweren. Beteiligungsgremien wie Kinderkonferenzen, Kinderversammlungen oder Kinderparlamente können als Beschwerdestellen für die Themen der Kinder fungieren. Die Kindersprechstunde bei der Kita-Leitung ist für viele Kinder gut erreichbar und als interne und übergeordnete Beschwerdestelle sinnvoll und in vielen Kitas erprobt.

Die Bearbeitung von Beschwerden kann je nach Art der Beschwerde auf vielfältige Weise geschehen. Im Kita-Alltag gibt es bei Beschwerden der Kinder die Möglichkeit, individuelle Wege mit dem einzelnen Kind oder mit der Gruppe zu suchen. → [1. Seite](#)

UN-Behindertenrechtskonvention

Deutschland gehört zu den Unterzeichnerstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, kurz: UN-BRK). Die UN-BRK beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte (siehe auch: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Weitere Informationen dazu und den Wortlaut finden Sie unter

↗ www.behindertenrechtskonvention.info → [1. Seite](#)

Beteiligung / Partizipation

Partizipation hat mehrere Bedeutungen: Ein Teil vom Ganzen sein. Sich beteiligen. Das heißt mitsprechen, mitmachen, mitbestimmen. Der Begriff Partizipation (vom lateinischen, Substantiv pars = Teil und Verb capere = fangen, ergreifen, sich aneignen, nehmen) wird alternativ übersetzt mit Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Einbeziehung¹.

Partizipation bedeutet nicht, Kinder an die Macht zu lassen oder Kindern das Kommando zu geben. Es heißt, Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden. Kinder sind dabei nicht kreativer, demokratischer oder offener als Erwachsene, sie sind nur anders und bringen aus diesem Grunde andere, neue Aspekte und Perspektiven in die Entscheidungsprozesse hinein."²

Begriffsabgrenzung: Selbstbestimmung und Partizipation

Im Unterschied zur → [Selbstbestimmung](#), die sich auf die eigenen und unmittelbaren Wünsche, Grenzen und Bedürfnisse bezieht, orientiert sich Partizipation eher an demokratischen → [Mitbestimmungsrechten](#) in sozialen Gemeinschaften. Die individuellen Interessen eines Kindes laufen unter Umständen der Entscheidung der Gemeinschaft entgegen. Daher ist es wichtig, beide Beteiligungsformen voneinander zu trennen.

Beispiele

Wenn ein Kind unmissverständlich anzeigt, Schuhe, Mantel und Mütze für den Aufenthalt in der schneebedeckten Außenanlage keinesfalls anziehen zu wollen, dann ist die Ebene der Selbstbestimmung betroffen. Man muss entscheiden, ob dem Wunsch nach Selbstbestimmung gegenüber der Fürsorgeverantwortung stattgegeben werden kann oder nicht. Es geht also auch um die Grenzen von Selbstbestimmung.

Bei der Nutzung eines kleinen Rückzugsraumes kommt es häufig zu Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Gruppen, die den Raum jeweils für sich beanspruchen. Die Fachkräfte berufen dazu eine Kinderkonferenz ein, an der alle Betroffenen teilhaben können. Im Ergebnis der Beratung einigen sich beide Parteien auf eine gleichberechtigte Raumnutzung. In diesem Fall geht es um Mitbestimmung in Form einer gemeinschaftlichen Regelung.

Siehe auch: → [Kinderrechte](#) / → [Partizipationsrechte](#) → **1. Seite**

¹ www.wikipedia.org (Abruf Juli 2019)

² Schröder, Richard: Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und -gestaltung. 1995; Beltz

Bildung

Bildung meint die aktive Auseinandersetzung mit der Welt, indem man sich ein Bild von der Welt und der eigenen Person in dieser Welt macht. Bilden können Menschen deshalb immer nur sich selbst, Bildung ist also immer Selbstbildung. Deshalb ist Bildung mit Partizipation eng verknüpft. Pädagogische Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen können die Bildung von Kindern fördern (Erziehung), indem sie die Umwelt der Kinder mit den Kindern gemeinsam gestalten, die Themen der Kinder aufgreifen und erweitern und indem sie ihnen neue Themen zumuten – immer in dem Wissen, dass die Kinder etwas ganz Eigenes daraus und damit machen.

Zum Weiterlesen:

Laewen, Joachim: "Die Selbstbildung des Kindes fördern. Zum Verhältnis von Bildung und Erziehung in Kindertageseinrichtungen", [☞ online verfügbar hier](#) (Abruf und letzte Aktualisierung 12.12.2018).

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (Hg.) (2012): Erfolgreich starten. Leitlinien zum Bildungsauftrag in Kindertageseinrichtungen. 5. Auflage. Kiel. → [1. Seite](#)

Bindung

Die Bindungstheorie stammt aus der Psychologie und geht davon aus, dass Menschen ab Geburt verlässliche und liebevolle Beziehungen zu anderen Personen benötigen und eingehen. Die sichere Bindung zu einem oder mehreren Menschen gibt Kindern die Geborgenheit, Orientierung und Stabilität, die sie brauchen, um sich neuen Herausforderungen stellen und emotional belastende Situationen verarbeiten zu können (siehe auch: → [Bindung](#)).

Zum Weiterlesen:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin (Hg.) (2014): Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege. Aktualisierte Neuauflage. Berlin, S. 15-16. → [1. Seite](#)

D

→ [Demokratie](#) → [Demokratie als Regierungsform](#) → [Demokratie als Lebensform](#) → [Demokratieförderung/-bildung](#) → [Diskriminierung](#) → [Individuelle Diskriminierung](#) → [Strukturelle Diskriminierung](#) → [Indirekte und direkte Diskriminierung](#) → [Unbewusste und bewusste Diskriminierung](#)

Demokratie

Der Begriff Demokratie ist vieldeutig. Er kommt aus dem Griechischen [demos (Volk) und kratia (Herrschaft)] und bedeutet im Wortsinn erst einmal "Volksherrschaft". Bereits seit mehr 2000 Jahren schreiben Philosoph*innen darüber, was Demokratie ist und wie sie umgesetzt werden kann. Entsprechend viele verschiedene Demokratietheorien gibt es. Im Hinblick auf die demokratische → [Partizipation](#) von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen kann zwischen → [Demokratie als Regierungsform](#) und → [Demokratie als Lebensform](#) unterschieden werden.

Zum Weiterlesen:

Richter, Elisabeth/Richter, Helmut/Sturzenhecker, Benedikt/Lehmann, Teresa/Schwerthelm, Moritz (2016): Bildung zur Demokratie - Operationalisierung des Demokratiebegriffs für pädagogische Institutionen. In: Raingard Knauer/Benedikt Sturzenhecker (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. → [1. Seite](#)

Demokratie als Regierungsform

Mit Demokratie als Regierungsform ist die Organisation von Regierung in einem Nationalstaat gemeint. Diese basiert auf einem Konkurrenzmodell von Demokratie, das die Freiheitsrechte der*des Einzelnen vor dem Zugriff des Staates schützen soll. Sie trennt somit den Staat von der Gesellschaft und kennt keine Gemeinwohlorientierung. Eine an Demokratie als Regierungsform ausgerichtete → [Demokratiebildung](#) möchte vor allem das notwendige Wissen vermitteln, um im politischen System zurecht zu kommen, sich also eine Meinung zu bilden und diese z.B. durch die Wahlentscheidungen oder auch einmal durch eine Demonstration auszudrücken. Sie stellt aber die → [Partizipation von Kindern und Jugendlichen](#) unter Vorbehalt.

Zum Weiterlesen:

Richter, Elisabeth/Richter, Helmut/Sturzenhecker, Benedikt/Lehmann, Teresa/Schwerthelm, Moritz (2016): Bildung zur Demokratie - Operationalisierung des Demokratiebegriffs für pädagogische Institutionen. In: Raingard Knauer/Benedikt Sturzenhecker (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. → [1. Seite](#)

Demokratie als Lebensform

Demokratie als Lebensform meint, dass Menschen in gesellschaftlichen Institutionen an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind und dass Demokratie auch in den alltäglichen Interaktionen umgesetzt wird. Damit grenzt sie sich von → [Demokratie als Regierungsform](#) ab, die Demokratie hauptsächlich als Abwechslung von Regierung versteht. Demokratie als Lebensform verweist auf die Menschenrechte, weil sie von einer Gleichberechtigung aller Beteiligten in Interaktionen und Entscheidungen ausgeht. Dies gilt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen auch für das Verhältnis von Kindern und Erwachsenen: Kinder sind als Subjekte anzuerkennen und sie sind an den sie betreffenden Entscheidungen zu → [beteiligen](#).

Zum Weiterlesen:

Richter, Elisabeth/Richter, Helmut/Sturzenhecker, Benedikt/Lehmann, Teresa/Schwerthelm, Moritz (2016): Bildung zur Demokratie - Operationalisierung des Demokratiebegriffs für pädagogische Institutionen. In: Raingard Knauer/Benedikt Sturzenhecker (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.

Knauer, Raingard/Hansen, Rüdiger/Sturzenhecker, Benedikt: Demokratische Partizipation in Kindertageseinrichtungen. Konzeptionelle Grundlagen. In: Raingard Knauer/Benedikt Sturzenhecker (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. → [1. Seite](#)

Demokratieförderung/-bildung

Demokratiebildung meint die selbsttätige Aneignung von Demokratie durch ihre Praxis. Durch eigene praktische Erfahrungen mit demokratischen Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen erhalten Menschen die Möglichkeit, sich demokratisch zu bilden (→ [Bildung](#)) und zwar ab Geburt (→ [U3-Kinder](#)). Demokratiebildung ist also wie → [Demokratie](#) darauf angewiesen, dass Menschen sie in die Praxis umsetzen. Dies geschieht in Kitas und Kindertagespflege vor allem in Form von demokratischer → [Partizipation](#).

Zum Weiterlesen:

Richter, Elisabeth/Richter, Helmut/Sturzenhecker, Benedikt/Lehmann, Teresa/Schwerthelm, Moritz (2016): Bildung zur Demokratie - Operationalisierung des Demokratiebegriffs für pädagogische Institutionen. In: Raingard Knauer/Benedikt Sturzenhecker (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim/Basel: Beltz Juventa. → [1. Seite](#)

Diskriminierung

Jeder Mensch macht im Laufe seines Lebens mehrfach die Erfahrung, stigmatisiert oder diskriminiert zu werden, sei es aufgrund der Herkunft, des Geschlechts, des Alters oder anderer der Person zugeschriebenen Merkmale.

Diskriminierung ist, vereinfacht gesagt, ein Verhalten, das von subtilen Abwertungen und Kommentaren bis zu körperlicher Gewalt reicht. Es bezeichnet eine Benachteiligung oder Herabwürdigung von Gruppen oder einzelnen Personen. Viele Menschen sind sich dessen allerdings nicht bewusst. Für viele Menschen, Kinder wie Erwachsene, gehört Diskriminierung aber zum täglichen Leben. Und Diskriminierung bedeutet nicht, dass sich zwei oder mehrere Menschen einfach nicht sympathisch finden. Diskriminierung ist das Produkt gesellschaftlicher Strukturen, die es begünstigen, dass wir andere beurteilen und verurteilen, ohne sie wirklich zu kennen. Die Strukturen werden durch Stereotype und Vorurteile über bestimmte Gruppen gespeist, die den einzelnen Personen in diesen Gruppen Charaktereigenschaften zuschreiben.

Die Einteilung von Menschen in Gruppen ist nicht nur problematisch. Sie ist auch schwierig zu umgehen. Zum einen ist es schwierig, über marginalisierte Menschen zu sprechen und gegebenenfalls Hilfsmaßnahmen zu entwickeln, ohne diese in Gruppen mit ähnlichen Merkmalen zu bündeln. Zum anderen kann erst die Einteilung in Gruppen eine Gruppe überhaupt erschaffen und damit der Ausgrenzung und Diskriminierung Vorschub leisten. Menschen als Individuen und nicht als Stellvertreter einer zugeschriebenen Gruppe wahr zu nehmen, ist demnach ein erster Schritt gegen Diskriminierung.

Diskriminierung oder auch Benachteiligung erfolgt also im Kontext von Stereotypen und Vorurteilen über eine Gruppe, zu der das Individuum scheinbar gehört. Sie werden zur Rechtfertigung von Benachteiligung herangezogen.

Vor allem die Diskriminierung, die wir als Kind erfahren, kann lang anhaltende psychologische und soziale Nachwirkungen haben. Doch warum diskriminieren wir andere? Wann und wie entwickeln wir Ideen von "Wir" und "Die" oder den "Anderen"? Und warum ist es so wichtig, schon früh etwas gegen die Diskriminierung dagegen zu tun? Auf diese Fragen sollen hier Antworten gegeben werden. Wissenschaftliche Forschung hat immer wieder gezeigt, dass Stereotypen, Vorurteile und, daran anknüpfend, Diskriminierungen gegenüber einer bestimmten Gruppe schon im Kindesalter beginnen. Viele Menschen gehen davon aus, dass Kinder noch keine physischen oder andere Unterschiede wahrnehmen oder zumindest nicht bewerten. Tatsache ist, dass wir schon mit wenigen Monaten Menschen anhand ihrer Gesichtszüge und Stimme wiedererkennen. Mit etwa anderthalb Jahren fangen wir an, uns selbst als Individuen zu begreifen.

Mit etwa 2 Jahren beginnen wir bewusst Menschen in Gruppen einzuteilen und bedienen uns hierbei vor allem bei körperlichen Merkmalen, wie Haar- und Hautfarbe, aber auch körperlicher Behinderung oder dem Geschlecht. Wenn Kinder in dieser Zeit keine Erklärung für das andere Aussehen oder anderes Verhalten ihrer Mitmen-

schen erhalten, entwickeln sie oft eigene Theorien.³ Dies geschieht aus dem Impuls heraus, die Frage nach unserer Identität zu beantworten. Antworten auf die Frage "Wer ich bin?" oder "Wer sind wir?", ziehen die Unterscheidung von den "Anderen", die nicht so sind wie ich oder wir, nach sich.

Diese Kategorisierung in Gruppen kann leicht zu Vorurteilen gegenüber den und Abwertungen der "Anderen" führen. Denn bei kleinen Kindern wie auch bei Erwachsenen gilt: Die Aufwertung der eigenen Gruppe oder Identität durch die Abwertung der anderen Gruppe ist ein hochwirksamer Mechanismus der Stabilisierung des Selbstwertgefühls.

Mit der Wahrnehmung dieser Unterschiede kann auch das Unbehagen im Umgang mit Menschen kommen, die nicht vertraute Merkmale aufweisen. Eben deswegen ist diese Phase der Entwicklung von Kindern für die Entwicklung eines Demokratieverständnisses so wichtig. → [1. Seite](#)

Siehe auch: Diskriminierung (→ [individuelle](#), → [strukturelle](#), → [indirekte und direkte](#), → [unbewusste und bewusste](#))

Individuelle Diskriminierung

Diskriminierung passiert vor allem im täglichen Leben auf individueller Ebene. Diese Formen von Diskriminierung sind diejenigen, die am einfachsten erkannt werden, da sie offen und von Angesicht zu Angesicht passieren. Eine Person behandelt eine andere Person aufgrund ihrer vermeintlichen Gruppenzugehörigkeit ungerecht. Das kann von passiven Diskriminierungen, wie dem Vermeiden neben einer wohnungslosen Person in der S-Bahn zu sitzen, über unangebrachtes Berühren oder Ansprechen bis hin zu extremen Formen der Diskriminierung wie Mobbing, körperlichen Angriffen oder gar Mord gehen. → [1. Seite](#)

Siehe auch: → [strukturelle](#), → [indirekte und direkte](#), → [unbewusste und bewusste](#) Diskriminierung

Strukturelle Diskriminierung

Eine strukturelle Benachteiligung oder Diskriminierung liegt z. B. vor, wenn zwar alle Schüler*innen in Deutschland auf dem Papier dieselben Bildungschancen haben, jedoch nach wie vor der Schulerfolg vor allem von der sozialen Herkunft abhängt. Hier ist zu vermuten, dass Vorschriften und versteckte Mechanismen wirken, die eben doch keine Chancengleichheit bewirken. Diese Vorschriften und Mechanismen sind oft neutral mit Blick auf zum Beispiel Herkunft, Geschlecht oder sexuelle Identität, haben aber einen unfairen Effekt auf Menschen dieser Gruppen. Strukturelle Dis-

³ Ali-Tani/ Caroline: Wie Kinder Vielfalt wahrnehmen: Vorurteile in der frühen Kindheit und die pädagogischen Konsequenzen. [Hier im Netz](#), abgerufen am 09.05.2018, S. 1.

kriminierung ist normalerweise in gesellschaftlichen → [Stereotypen](#) und den daraus resultierenden Traditionen, Gebräuchen und Konventionen begründet. Die Privilegien bestimmter Gruppen und die Nachteile und Diskriminierung anderer Gruppen werden oft nicht hinterfragt, da bestehende und vertraute Strukturen erst einmal als ungerecht und veränderbar erkannt werden müssen. So ist zum Beispiel der Beruf der Erzieherin geschichtlich betrachtet in Deutschland ein Frauenberuf. Berufe, in denen hauptsächlich Frauen arbeiten, wurden und werden bis heute sehr viel schlechter bezahlt. → [1. Seite](#)

Siehe auch: → [individuelle](#), → [indirekte und direkte](#), → [unbewusste und bewusste](#) Diskriminierung

Indirekte und direkte Diskriminierung

Diskriminierung findet auf unterschiedlichen Ebenen statt. Neben struktureller Benachteiligung gibt es auch indirekte und direkte Diskriminierung. Eine direkte Benachteiligung liegt vor, wenn ein Mensch schlechter behandelt wurde, wird oder würde als eine Vergleichsperson, beispielsweise wenn eine Stelle in einer Kita ausgeschrieben ist und Menschen mit Migrationshintergrund⁴ nicht eingeladen werden, obwohl sie dieselbe Qualifikation haben. Indirekte Benachteiligung kann beispielsweise eine tarifliche Regelung, also eine scheinbar neutrale Vorschrift sein, nach der Teilzeitkräfte bestimmte Vergünstigungen nicht nutzen können und die Teilzeitbeschäftigten aber zugleich mehrheitlich Frauen sind. Dies ist eine indirekte geschlechtsbezogene Benachteiligung. Andere Beispiele sind Forderungen nach einer bestimmten Körpergröße für die Einstellung oder die Benachteiligung von Lebenspartnerschaften durch Richtlinien und Gesetze. → [1. Seite](#)

Siehe auch: → [individuelle](#), → [strukturelle](#), oder → [unbewusste und bewusste](#) Diskriminierung.

Unbewusste und bewusste Diskriminierung

Die meisten Menschen sind sich der → [Stereotype](#) und → [Vorurteile](#), die sie gegenüber einer bestimmten Gruppe und ihren Mitgliedern haben, nicht im vollen Umfang bewusst. Und auch wenn es nicht böse gemeint war oder es nicht einmal bewusst passiert ist, ist es notwendig, die eigenen Vorstellungen über eine Gruppe in Frage zu stellen. Beispielsweise leiden Mädchen bis heute häufig unbewusst unter dem Vorurteil, sie wären schlechter in Mathematik als Jungen. Lehrer und Eltern trauen

⁴ "Nach der Definition des Statistischen Bundesamtes hat eine Person einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist. Also alle Ausländer, (Spät-)Aussiedler und Eingebürgerten sowie alle Personen, die zwar mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind, bei denen aber mindestens ein Elternteil Ausländer, (Spät-)Aussiedler oder Eingebürgerter ist." ([Quelle](#), abgerufen am 29.10.2018)

ihnen, oft unbewusst, weniger zu: ein Vorurteil, das sich bis ins Erwachsenenleben und auf die Berufswahl auswirkt.⁵

Ein anderes Beispiel für unbewusste Diskriminierung ist in einer Studie der Uni Oldenburg zu finden. Laut dieser erhalten Kinder mit dem Namen Kevin, Chantal oder Justin bei derselben Leistung schlechtere Noten als Kinder mit dem Namen Jakob.⁶ Hier erliegen manche Lehrer*innen dem Vorurteil, Kevin müsse aus einer bildungsfernen Familie kommen und könne deshalb nicht die gleiche Leistung erbringen wie Jakob.

Diskriminierung hängt ebenfalls vom Empfinden der betroffenen Person ab. Sie kann sehr subtil verlaufen, sogar so, dass andere Menschen sie gar nicht bemerken. → [1. Seite](#)

Siehe auch: → [individuelle](#), → [strukturelle](#), oder → [indirekte und direkte](#) Diskriminierung

E

→ [Empathie](#) → [Erziehungs- und Bildungspartnerschaft](#) → [Europäische Menschenrechtskonvention](#) → [EU Grundrechtecharta](#)

Empathie

Es gibt viele Eigenschaften, die es Menschen erleichtern, sich gut im Leben zurechtzufinden. Eine Eigenschaft wird von der Wissenschaft immer mehr in den Vordergrund gestellt: Die Empathie. Sie gilt als wichtige Voraussetzung für ein erfülltes Leben.

Empathie meint die Fähigkeit, Empfindungen, Gedanken oder Gefühle einer anderen Person zu erkennen, zu verstehen und nachempfinden zu können. Die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Empathie führen oft auch zu angemessenen Reaktionen auf die Gefühle anderer Menschen.

⁵ www.mathematik.de/dmv-blog/394-warum-trauen-sich-maedchen-weniger-in-mathe-zu-was-denken-maedchen-ueber-mathe (abgerufen am 29.10.2018).

⁶ www.faz.net/aktuell/gesellschaft/nomen-est-omen-kevin-bekommt-schlechtere-noten-1853398.html (abgerufen am 29.10.2018).

Vielfach wird das empathische Vermögen vom Mitgefühl unterschieden. Den anderen zu verstehen heißt nicht immer auch, seine Gefühle zu teilen. Einfühlungsvermögen und Empathie sind daher nicht ganz das gleiche.

"Empathie ist die härteste und wichtigste Währung von allen", schreiben der Familientherapeut Jesper Juul und der Schriftsteller Peter Høeg. Die Empathiefähigkeit bildet sich schon in früher Kindheit aus. Erst wenn ein Kind versteht, dass es eine eigenständige Person ist und dass um es herum noch viele andere sind, ist dies eine Grundvoraussetzung zur Empathie.

Zur besseren Wahrnehmung anderer gehört auch, dass Kinder wahrnehmen, was in ihnen selbst vorgeht. Ebenso braucht die Empathie Vorbilder. Neben den Eltern kommt daher vor allem den Fachkräften der Kindertagesbetreuung und den Tagespflegepersonen eine wichtige Rolle bei der Förderung der Empathiefähigkeit zu. Empathiefähigkeit ist eine Grundvoraussetzung und ein zentrales Element der → [Demokratieförderung](#). Sie gehört zum Kern der frühkindlichen → [Bildung](#). → [1. Seite](#)

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft

Mit dem Begriff Erziehungs- und Bildungspartnerschaft wird betont, dass Eltern/Erziehungsberechtigte und Kita/Kindertagespflegepersonen zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten sollen. Dies wird vom SGB VIII ausdrücklich gefordert (§ 22 SGB VIII). Erziehungs- und Bildungspartnerschaft basiert auf gegenseitigem Vertrauen, Respekt, Wertschätzung und der Bereitschaft, in den Dialog zu treten. Transparente wechselseitige Information und die Beteiligung der Eltern an Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten der Kita (→ [demokratische Partizipation](#)) setzen die Erziehungspartnerschaft auf der Ebene der Institution fort.

Zum Weiterlesen:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin (Hg.) (2014): Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege. Aktualisierte Neuauflage. Berlin.
→ [1. Seite](#)

Europäische Menschenrechtskonvention

Mit der Europäischen Menschenrechtskonvention wurde 1950 erstmals in Europa ein völkerrechtlich verbindlicher Grundrechtsschutz geschaffen, der von jedem Menschen einklagbar ist. Die Europäische Menschenrechtskonvention ist damit das wichtigste Menschenrechtsübereinkommen in Europa.

Der Europäischen Menschenrechtskonvention ist unverkennbar anzumerken, dass sie an die im Dezember 1948 beschlossene "→ [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#)" der Vereinten Nationen angelehnt ist. Nur ist es im Vergleich zur AEMR bei der Europäischen Konvention nicht bei einer bloßen unverbindlichen Absichtserklärung geblieben, sondern es ist auch ein besonderer Rechtsschutz in das Abkommen

aufgenommen worden: Der internationale Gerichtshof ist für die Durchsetzung der in der Konvention aufgeführten Menschenrechte zuständig.

Die "Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten" ist am 4. November 1950 in Rom vom Ministerkomitee des Europarats beschlossen worden. → [1. Seite](#)

EU Grundrechtecharta

Die EU Grundrechtecharta definiert klar und übersichtlich die Rechte und Freiheiten der Menschen, die in der Europäischen Union leben. Diese Rechte sind von den Organen und Institutionen der Union ebenso wie von den Mitgliedsstaaten, wenn sie EU-Recht umsetzen, zu achten und zu garantieren.

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde am 7. Dezember 2000 unterzeichnet. In ihr ist zum ersten Mal in der Geschichte der EU in einem einzigen Text die Gesamtheit der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte der europäischen Bürger*innen sowie aller im Hoheitsgebiet der Union lebenden Personen zusammengefasst.

Einige Beispiele aus der Charta:

Neben dem allgemeinen Gleichheitsgebot des Artikels 20, der die Gleichheit vor dem Gesetz garantiert, gibt es spezifische Diskriminierungsverbote in Artikel 21 und 23. Artikel 21 enthält ein umfassendes Verbot der Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

Ähnlich wie die UN-Kinderrechtskonvention benennt die Grundrechte Charta ebenfalls verbindliche Kinderrechte. So z.B. regelt Artikel 24 die Rechte des Kindes. Demnach haben Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Europäische Richtlinien gelten nicht direkt in den Mitgliedstaaten, sondern müssen in nationales Recht übersetzt und angepasst werden. Die Richtlinien der EU geben den Nationalstaaten also nur die grobe Richtung vor, müssen aber in Deutschland innerhalb einer bestimmten Frist in nationales Recht umgesetzt werden.

Siehe auch: → [UN-Kinderrechtskonvention](#) → [1. Seite](#)

G / I

→ [Gender/Geschlechtergerechtigkeit](#) → [Inter*](#)

Gender/Geschlechtergerechtigkeit

Der Begriff Gender kommt aus dem Englischen und ist der Gegenbegriff zum biologischen Geschlecht ("sex"). Der Begriff Gender verweist darauf, dass die Art und Weise, wie Menschen ihr eigenes Geschlecht wahrnehmen und ausdrücken, nicht durch das biologische Geschlecht vorgegeben ist.

Im Deutschen können drei Aspekte von Gender/Geschlecht unterschieden werden: Das biologische Geschlecht (Welche Geschlechtsmerkmale, welche Chromosomen, welche Keimdrüsen besitze ich?), das soziale Geschlecht (Wie kann ich meine Geschlechterrolle ausdrücken?) und das psychologische Geschlecht (Welche Geschlechtsidentität habe ich?). Für die sexuelle Identität kommt noch die sexuelle Orientierung hinzu (Welche Personen begehre ich?). Obwohl die Zweigeschlechtlichkeit als vermeintlich "natürlich" oder "normal" gilt, ist sie das in keinem der genannten Aspekte (→ [Inter*](#) → [Trans*](#)). Sexuelle Identität ist vielfältig. Niemand darf auf der Basis von einzelnen oder mehreren Aspekten der sexuellen Identität diskriminiert werden (→ [Diskriminierung](#) → [Sexismus](#)).

Zum Weiterlesen:

Bildungsinitiative Queerformat und SFBB (Hrsg.): [☞ Murat spielt Prinzessin, Alex hat zwei Mütter und Sophie heißt jetzt Ben](#). Handreichung für pädagogische Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung, Berlin 2018. → [1. Seite](#)

Inter*

Inter* (oder intergeschlechtlich) ist ein Begriff, der als ein emanzipatorischer und identitärer Überbegriff die Vielfalt intergeschlechtlicher Realitäten und Körperlichkeiten bezeichnet. Inter* fungiert damit vermehrt als deutscher Oberbegriff für Intersexuelle, Intersex, Intergender sowie inter- oder zwischengeschlechtliche Menschen, die mit einem Körper geboren sind, der den typischen geschlechtlichen Standards und Normen von Mann und Frau nicht entspricht.

Intersexualität wird als pathologisierende Diagnose auf diese Personen verwandt, weil deren körperlichen Merkmale medizinisch nicht eindeutig dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zugeordnet werden können. Viele Inter* lehnen sie daher als Selbstbezeichnung ab. → [1. Seite](#)

Siehe auch: [☞ transintersektionalitaet.org](#): (abgerufen am 15.06.2018)

K

- [Kinderparlament](#) → [Kinderstube der Demokratie](#) → [Kinderrechte](#) → [Kita-Verfassung](#)
- [Klassismus](#)

Kinderparlament

Ein Kinderparlament ist ein Gremium für die → [demokratische Partizipation / Beteiligung von Kindern](#) in Kindertageseinrichtungen.

Siehe: → [Kinderstube der Demokratie](#) → [1. Seite](#)

Die Kinderstube der Demokratie

"Die Kinderstube der Demokratie" ist ein umfassendes Konzept für die Partizipation von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Es wurde im Rahmen eines Modellprojekts des Landes Schleswig-Holstein vom Institut für Partizipation und Bildung entwickelt (2001-2003), bei dem erprobt wurde, ob und wie Kinder in der Kindertagesbetreuung am Alltag in der Einrichtung demokratisch beteiligt werden können.

Basierend auf den Erfahrungen mit dem Modellprojekt wurden in einem zweiten Schritt Multiplikator*innen für das Konzept ausgebildet. Heute wird das Konzept mit einer Vielzahl an Kitas umgesetzt und weiterentwickelt. Das Konzept umfasst ein Fortbildungsangebot, das Kita-Teams begleitet und gemeinsam mit ihnen ein Partizipationskonzept entwickelt, das genau auf die jeweilige Einrichtung zugeschnitten ist und praktische Methoden der Umsetzung beinhaltet. Institutionalisierte Beteiligungsformen wie Kinderparlamente, Kita-Räte oder ähnliches sowie auch die Festschreibung der Beteiligungsrechte der Kinder in einer Kita-Verfassung gehören zu den Grundlagen des Konzepts.

Die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Modellprojekt waren zum einen, dass die Beteiligung und damit das Ernstnehmen der Kinder immer "in den Köpfen der Erwachsenen" beginnt. Es sind zum anderen methodische Kompetenzen, Erfahrung und viel Selbstreflexion nötig, um Partizipation mit Kindern durchzuführen. Das Konzept arbeitet deshalb zentral mit Teamfortbildungen. Es eröffnet einen Prozess, der zur Teamentwicklung beiträgt und damit ein wesentlicher Bestandteil für gleiche Bildungschancen aller Kinder ist. Bei der Begleitung der Teams geht es immer um die Auseinandersetzung mit der Fragestellung "Wo sollen die Kinder auf jeden Fall (mit)entscheiden?" und "Wo sollen die Kinder auf keinen Fall (mit)entscheiden?" Dies wird in den Teams intensiv diskutiert und von den Multiplikator*innen moderiert.

Am Ende jeder Diskussion steht eine Konsenslösung, die vom gesamten Team mitgetragen und umgesetzt wird. Die Fixierung der Rechte der Kinder – in schriftlicher Form für die Eltern und bspw. in visualisierter Form für die Kinder – ist dabei besonders wichtig.

Sie gibt einen klaren Rahmen nicht nur für die Kinder, sondern besonders auch für die Erwachsenen. Diese wissen damit, welche Rechte den Kindern zustehen, und die Kinder können diese ihrerseits einfordern und sind nicht an die Stimmung oder "Offenheit" der jeweiligen pädagogischen Fachkraft gebunden. Diese Fixierung kann auch diskriminierendem Verhalten Einhalt gebieten.

Neben den Beteiligungsstrukturen in den Kitas sind demokratische Umgangsformen nötig, damit Kinder ihre Rechte einfordern und ausleben können.

↗ [Siehe auch hier](#) (PDF, Abruf 19.12.2018). → [1. Seite](#)

Kinderrechte / Partizipationsrechte

Kinder haben Rechte

Was vor vielen Jahren oftmals noch Widerspruch ausgelöst hat, ist heute überwiegend unstrittig: Kinder haben Rechte. Sie sind - ebenso wie Erwachsene - Grundrechtsträger. Sie haben ein Recht darauf, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, sich eine Meinung zu bilden und diese frei zu äußern oder vor Diskriminierung geschützt zu werden. Kinderrechte konkretisieren sich vor allem in der Rechtstellung von Kindern, wie sie sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergibt. Dies hat schon 1968 in einem Urteil klargestellt, dass auch Kinder Träger subjektiver Rechte sind.

Im Text des **Grundgesetzes** werden Kinder allerdings nicht explizit als Rechtssubjekte genannt, sondern tauchen nur im Zusammenhang mit dem Elternrecht auf. So heißt es im Grundgesetz Art. 6:

"Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft."

Seit vielen Jahren wird kritisiert, dass Kinder im Text des Grundgesetzes nicht explizit und nur als Objekte der Pflege und Erziehung ihrer Eltern auftauchen und nicht als Rechtssubjekte. Auch bleibe die besondere Bedeutung der Grundrechte für Kinder und ihre Spezifika unklar. Viele Kinder- und Familienverbände fordern daher seit Jahren **die Stärkung der Kinderrechte im Grundgesetz**. Dabei beziehen sie sich vor allem auf die Rechte von Kindern, wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert sind. Diese allerdings - so die überwiegende Kritik der Nicht-Regierungsorganisationen - werden selbst in einem derartig weit entwickelten und wohlhabenden Land wie Deutschland unzureichend umgesetzt. Auch daher müssen die Kinderrechte gestärkt werden, indem man die wesentlichen Grundelemente und die zentralen Staatenverpflichtungen in den Grundgesetztext formuliert. Dem wird entgegnet, dass die Rechtstellung von Kindern völlig unstrittig sei und eine derartige Gesetzesinitiative reine Symbolpolitik. Schlimmer noch, könne so in das sensible Verhältnis zwischen Eltern, Kind und staatlicher Gemeinschaft eingegriffen werden.

Mit dem 1989 verabschiedeten "**Übereinkommen über die Rechte des Kindes**", kurz der UN-KRK, verpflichten sich die unterzeichnenden Vertragsstaaten zur Einhaltung der in der Konvention formulierten Kinderrechte. (Bis auf die USA haben weltweit alle Länder das Abkommen ratifiziert.) Die Kinderrechtskonvention gilt für Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren. Deutschland trat dem Abkommen 1992 bei. Seitdem ist Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, Kinderrechte wo nötig in deutsches Recht zu überführen und die Kinderrechte umzusetzen. Die UN-KRK stellt als Weiterentwicklung der "Erklärung der Rechte des Kindes" der Vereinten Nationen von 1959 Kinderrechte erstmalig auf eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage. Festgeschrieben sind die Rechte auf Schutz, Bildung, Familie, Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung oder das Recht auf Beteiligung.

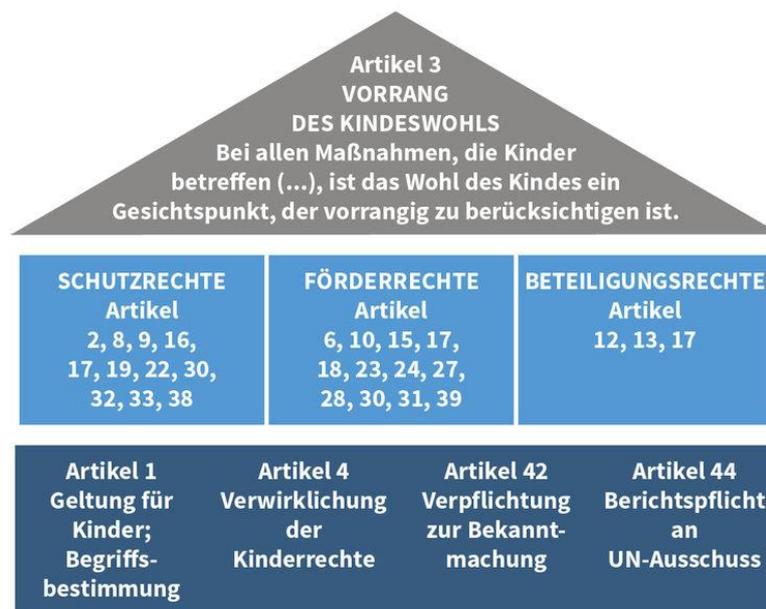


Bild © National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention

Neben der UN- Kinderrechtskonvention benennt auch die "**Charta der Grundrechte der Europäischen Union**" (als Bestandteil des Vertrags von Lissabon) verbindliche Kinderrechte. So regelt Art. 24

"(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt."

"(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein"

Für die Kinderrechte ist eine Vielzahl an Gesetzen in Deutschland von Bedeutung, schließlich wird das Wohlergehen von Kindern von vielen Rechtsbereichen tangiert. Allen voran finden die Kinderrechte aber im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ihre Konkretisierung. Für die Partizipation von Kindern, die Demokratiebildung oder

die kinderrechtsorientierte Pädagogik wird hier beispielhaft auf folgende gesetzliche Regelungen hingewiesen:

Gesetzlicher Rahmen im SGB VIII

Schon im sog. Präambel-Paragrafen wird an erster Stelle formuliert:

§ 1 (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Im selbigen Sozialgesetzbuch werden im § 8 grundlegende Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte beschrieben. Im § 45 Abs. 2 Nr. 3 ist die Erlangung einer Betriebserlaubnis konkret daran geknüpft, dass ein Konzept zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen vorliegt. Da Schutz und Beteiligung in einem engen Bezug zueinanderstehen, sollte ergänzend zu den hier aufgeführten gesetzlichen Grundlagen noch genannt werden:

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
- § 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

§ 45 Abs. 2 Nr. 3 Nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII ist Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe [...].

(2) Die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen wenn [...] zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag 1. Die Konzeption der Einrichtung vorzulegen [...]

§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Quali-

tät sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung ... weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt [...].

Links:

- <https://kinderrechte-ins-grundgesetz.de/> (Abruf 19.12.2018)
- <https://www.netzwerk-kinderrechte.de/> (Abruf 19.12.2018) → **1. Seite**

Kita-Verfassung

In einer Kita-Verfassung wird in aller Regel festgehalten, wie Kinder, Eltern, Fachkräfte, Kitaleitung und Träger zusammen arbeiten und leben wollen. Es werden Rechte und Pflichten, wie auch Verfahren beschrieben, wenn es zu „Störungen“ kommt. Dazu sollen auch die Gremien und Verfahren für die Beteiligung von Kindern verbindlich festgelegt werden. Denn Kinder in Kindertageseinrichtungen haben das Recht, an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt zu werden; eine Kita muss dazu geeignete Verfahren entwickeln und für die Kinder die Möglichkeit schaffen, sich zu beschweren (§§ 8 und 45 SGB VIII).

Die Kita-Verfassung ist eine solche Möglichkeit, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu verstetigen. In ihr sollte festgelegt werden, worüber jedes Kind selbst entscheidet, worüber Kinder und Erwachsene gemeinsam entscheiden und worüber Kinder nicht entscheiden dürfen. Außerdem sollte in ihr enthalten sein, in welchen Gremien, also Kinderkonferenzen, Kita-Rat, Vollversammlungen, Teamsitzungen usw. welche Entscheidungen getroffen werden.

Eine Kita-Verfassung wird in der Regel immer vom gesamten Team und der Leitung einer Einrichtung in einer mehrtägigen Teamfortbildung zum Beispiel nach dem Konzept „→ [Die Kinderstube der Demokratie](#)“ erarbeitet.

Eine Kita-Verfassung kann für die dauerhafte und systematische Umsetzung der Partizipation von Kindern sehr hilfreich sein. Wichtig sind aber auch die demokratische Haltung der pädagogischen Fachkräfte und die Fähigkeit der pädagogischen Fachkräfte, Partizipation methodisch umzusetzen.

Zum Weiterlesen:

Knauer, Rainard; Hansen, Rüdiger: [Eine Verfassung für die Kita Chancen und Grenzen eines demokratischen Verfahrens](#), [PDF](#), Abruf 18.12.2018.

[Kinderrechte stärken - Fünf Schritte zum Partizipationskonzept für Kindertageseinrichtungen](#) (Eine Arbeitshilfe).

[Hier lesen Sie Beispiele für Formulierungen und Inhalte](#) aus der Broschüre Kinderrechte stärken, Seite 15-18 (PDF). → **1. Seite**

Klassismus

Obwohl Deutschland ein reiches Land ist, konzentriert sich dieser Reichtum auf einen stetig kleiner werdenden Personenkreis. Armut und vor allem Kinderarmut steigen hierzulande von Jahr zu Jahr. Armut bzw. Reichtum sind starke Anhaltspunkte für den sozioökonomischen Status einer Person oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht. Klassismus ist die Diskriminierung aufgrund der sozialen Schicht, zu der jemand gezählt wird oder sich selbst zählt. Kurz gesagt, haben Menschen weit- aus häufiger negative Einstellungen und Überzeugungen gegenüber armen Menschen und positive Einstellungen gegenüber wohlhabenderen Menschen.

Menschen aus armen Verhältnissen werden oft selbst dafür verantwortlich gemacht, obwohl auch hier die Mehrfachdiskriminierung eine Rolle spielt, denn generell machen wir Frauen weniger dafür verantwortlich, arm zu sein, als Männer.⁷

Die Selbstauffassung unserer Gesellschaft ist die, dass Leistungsbereitschaft und Talent ausschlaggebend für die soziale Position des Einzelnen sind und nicht Herkunft und sozialer Status.⁸ Wenn der Zufall, der Kinder in einer bestimmten Familie aufwachsen lässt, darüber entscheidet, welche Lebenschancen sie haben, sind wir vom Ideal der Chancengerechtigkeit leider weit entfernt. → [1. Seite](#)

Beispiele:

"Ein Kind hat nur ein Paar No-Name-Turnschuhe. Die anderen Kinder lachen es aus, weil es keine Markenkleidung trägt und jeden Tag mit den gleichen Schuhen in die Einrichtung kommt." "Einige Eltern in der Kita können den Theaterbesuch nicht bezahlen. Beim Elternabend fordern die gut verdienenden Eltern die Durchführung des Theaterbesuchs, ggfs. ohne Beteiligung einiger Kinder." "Eltern mit höherem Einkommen schlagen relativ teure Ausflugsziele vor und setzen diese auch durch."

M

→ [Macht](#) → [Menschenrechte, Allgemeine Erklärung \(AEMR\)](#) → [Mitbestimmung](#)

Macht

Macht meint die Fähigkeit einer oder mehrerer Personen, auf das Verhalten und Denken einzelner oder mehrerer Personen so einzuwirken oder sie so zu beeinflussen, dass diese sich ihren Ansichten oder Wünschen unterordnen und sich danach

⁷ Kite/Mary E., Bernard/Whitley Jr. E.: Psychology of Prejudice and Discrimination. Routledge, New York 2016. S. 30ff.

⁸ Ebd.

verhalten. Das Thema Macht gibt es im positiven wie auch negativem Sinn auch in der Kindertagesbetreuung.

Pädagogische Beziehungen sind immer durch „ungleiche“ Machtverhältnisse gekennzeichnet. In allen pädagogischen Settings – auch in Kindertagesbetreuung – verfügen die Erwachsenen zunächst über mehr Macht als die Kinder. Die Erwachsenen sind stärker als Kinder, sie verfügen über mehr Wissen darüber, wie die Welt funktioniert, sie haben mehr Erfahrungen und können mehr als Kinder. Gerade junge Kinder sind aufgrund der „Erziehungstatsache“ (Bernfeld) elementar auf mächtige Erwachsene angewiesen. Umso wichtiger ist es, dass die pädagogischen Fachkräfte sich ihrer Macht bewusst sind und diese reflektiert einsetzen. → [1. Seite](#)

Zum Weiterlesen:

Knauer, Raingard; Hansen, Rüdiger: Zum Umgang mit Macht in Kindertageseinrichtungen - Reflexionen zu einem häufig verdrängten Thema ([↗ PDF](#), Abruf 20.12.2018)

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (kurz: AEMR) ist eine Resolution der UN-Vollversammlung. Sie wird häufig auch Deklaration der Menschenrechte oder UN-Menschenrechtscharta bzw. Charta der Menschenrechte genannt. Die Erklärung stützt sich auf den Grundgedanken, dass alle Menschen eine unveräußerliche Würde und die gleichen Rechte besitzen. Die Menschenrechte richten sich also explizit gegen die Diskriminierung von bestimmten Gruppen und Menschen, wie auch gegen die daraus resultierenden Vorteile und Privilegien, die andere besitzen. Auf den Erfahrungen aus dem Zweiten Weltkrieg aufbauend, wollte die Weltgemeinschaft die Sicherung dieser angeborenen Rechte nicht mehr allein den Nationalstaaten überlassen.⁹ Die AEMR wurde 1948 verkündet. Sie enthält 30 Artikel, wobei der Schutz vor Diskriminierung ein sogenanntes Strukturprinzip der Erklärung darstellt. Artikel 2, Absatz 1 legt fest, dass jedes Menschenrecht allen Menschen frei gewährt werden muss und jegliche Diskriminierung demnach den Menschenrechten zuwiderläuft. Dabei wird auf die schon bekannten häufigen Diskriminierungsmerkmale wie ethnische Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politische oder sonstige Anschauung usw. Bezug genommen. Die AEMR ist keine völkerrechtlich verbindliche Konvention. Die AEMR bildete die Grundlage für viele weitere Deklarationen, Empfehlungen und verbindliche Völkerrechtsabkommen. → [1. Seite](#)

Siehe auch: → [UN-Kinderrechtskonvention](#)

⁹ Völkerrechtliche Grundlagen zum Recht auf Bildung zum Schutz vor Diskriminierung, S. 10

Mitbestimmung

Mitbestimmung meint die Mitwirkung und Mitentscheidung von Menschen an den sie betreffenden Angelegenheiten. Dabei geht es meist um Entscheidungen oder Planungen anderer (Behörden, Arbeitgeber, Politik etc.). Kinder sind ebenso wie Erwachsene oft von Planungen anderer betroffen und haben grundsätzlich das Recht, beteiligt zu werden (siehe → [Beteiligungsrechte](#)).

Synonyme Begriffe sind → [Beteiligung oder Partizipation](#). → [1. Seite](#)

P

→ [Partizipation](#) → [Partizipationsrechte](#)

Partizipation

Der Begriff Partizipation (vom lateinischen, Substantiv pars = Teil und Verb capere = fangen, ergreifen, sich aneignen, nehmen) wird alternativ übersetzt mit → [Beteiligung](#), Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Einbeziehung.

Partizipation von Kindern ist ein Kernelement der → [Demokratieförderung und -bildung](#). → [1. Seite](#)

Partizipationsrechte

Kinder haben Rechte. Zu diesen gehören die sog. Partizipationsrechte. Beispielhaft erwähnt werden soll an dieser Stelle der viel zitierte Art. 12 der → [UN-Kinderrechtskonvention](#).

Berücksichtigung des Kindeswillens

„Kinder müssen bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, nach ihrer Meinung gefragt werden. Kinder dürfen ihre Meinung frei heraus sagen und diese muss dann auch berücksichtigt werden.“

Mehr Informationen zu den Partizipationsrechten finden sich unter den → [Kinderrechten](#).

Die Fähigkeit von Kindern, ihre eigene Meinung zu äußern und sich aktiv an der Gestaltung ihrer Lebenswelt zu beteiligen, wird häufig von Erwachsenen unterschätzt. Dafür werden viele Gründe gesehen. Unter anderem der sog. → [Adulthood](#). → [1. Seite](#)

Q

→ [Qualität in der Kindertagesbetreuung](#)

Qualität der Kindertagesbetreuungsangebote

Die Qualität der Angebote der Kindertagesbetreuung ist für alle – Kinder, Eltern, Fachkräfte etc. wichtig. Die Partizipation der Betroffenen – v.a. der Kinder – innerhalb dieser Angebote ist relevant für die Verbesserung der Angebote; und es ist das gute Recht der Kinder.

Darüber hinaus sollten bei der Verbesserung der Qualität unterschiedlichen Dimensionen berücksichtigt werden: so lässt sich unterscheiden zwischen

- Strukturqualität: Es sind verschiedene Beteiligungsformen und -wege vorgesehen.
- Prozessqualität: Beteiligung findet tatsächlich statt, ist niedrighschwellig, situativ und diskriminierungsarm.
- Ergebnisqualität: Beteiligung wirkt sich auf die Ergebnisse aus und verbessert diese.

In den vergangenen Jahren ist viel von der notwendigen Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung die Rede gewesen. In einem umfangreichen Qualitätsentwicklungsprozess haben sich Bund und Länder auf neun Handlungsfelder verständigt, in denen vorrangig Qualitätsentwicklungen vorgenommen werden sollen.

Unter dem Aspekt der inhaltlichen Herausforderungen befindet sich auch die Verbesserung der Beteiligung von Kindern, und explizit der Kinder unter drei Jahren. Seit dem 1. Januar 2019 ist das KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) in Kraft und soll die Bundesländer dazu bewegen, Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu treffen.

Mehr zum "Gute-Kita-Gesetz" finden Sie [hier](#). → **1. Seite**

R

→ [Religion / Weltanschauung](#)

Religion/Weltanschauung

Religion ist der Oberbegriff für eine Vielzahl unterschiedlicher Weltanschauungen, deren Grundlage der jeweilige Glaube an bestimmte überirdische, übernatürliche oder übersinnliche Kräfte ist; häufig auch an heilige Objekte.

Wenn es um unsere Gesellschaft geht oder um die Demokratie, dann ist es kaum bestreitbar, dass es sehr viele Weltanschauungen gibt. Auch dies ist ein Aspekt von Vielfalt in einer lebendigen Demokratie. Diese gesellschaftliche Realität spiegelt sich in den Angeboten der Kindertagesbetreuung wieder.

Bedauerlicherweise wird die Religion oft zum Grund bzw. Anlass für Diskriminierungen genommen. Religiöse Diskriminierung bzw. Diskriminierung aufgrund einer Weltanschauung (wie zum Beispiel auch Veganismus oder Anthroposophie) ist die Benachteiligung von Personen oder einer Gruppe, die einem bestimmten Glauben nachgehen oder von denen angenommen wird, sie gehören einem bestimmten Glauben an. Dabei kann es sich um individuelle Diskriminierung durch zum Beispiel den oder die Nachbar*in handeln, aber auch um institutionelle Diskriminierung durch Behördenregeln oder Arbeitsregelungen. Die extremste Form der religiösen Diskriminierung ist die religiöse Verfolgung, wie sie zum Beispiel in Deutschland gegenüber Menschen jüdischen Glaubens stattgefunden hat.

In der Kindertagesbetreuung findet sich strukturelle Diskriminierung aufgrund des Glaubens zum Beispiel in vielen katholischen und evangelischen Einrichtungsträgern bzw. Einrichtungen wieder. Es werden oft ausschließlich Fachkräfte mit entsprechender Kirchenzugehörigkeit beschäftigt. Fachkräfte muslimischen, jüdischen oder nicht-christlichen Glaubens sowie Atheist*innen werden nicht eingestellt. Darüber hinaus wird in vielen katholischen und evangelischen Einrichtungen, aber auch einigen nicht-konfessionellen Einrichtungen das Tragen eines Kopftuches nicht akzeptiert. Dazu ist anzumerken, dass sich im Jahr 2015 insgesamt 33,1 % aller Einrichtungen in evangelischer oder katholischer Trägerschaft befanden. In bestimmten (ländlichen) Regionen in Deutschland bedeutet diese Einstellungspraxis christlicher Einrichtungsträger, dass nicht-christliche Fachkräfte ihren Beruf (dort) nicht ausüben können.¹⁰ Im Rahmen einer Forschungsstudie gaben die meisten Einrichtungsleitungen an, dass ihrer Meinung nach Fachkräfte nicht-christlichen Glaubens, aber auch Fachkräfte mit Migrationshintergrund nur selten mit stereotypen Bildern und Zuschreibungen konfrontiert werden. Etwas anders fällt da die Einschätzung der interviewten Fachkräfte aus: Sie sehen sich immer wieder mit Vorurteilen und Klischees konfrontiert.

Beispiele:

"Alle Fachkräfte muslimischen Glaubens haben ein traditionelles Geschlechterrollenverständnis." Die Praxisleiterin sagt zu einer muslimischen Fachschülerin mit Kopftuch, dass sie ihre Religion "privat zuhause ausüben und sich in der Kindertageseinrichtung anpassen solle."¹¹

¹⁰ Allerdings ist diese Einstellungspraxis durch den § 9 des AGG gedeckt: "Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen der Religion oder Weltanschauung".

¹¹ Vgl. Akbaş/Bedia, Brokmann-Nooren/ Christiane, Gereke/Iris, Leiprecht. Forschungsprojekt "Pädagogische Fachkräfte mit Migrationshintergrund in Kindertagesstätten: Ressourcen - Potenziale - Bedarfe". 2015 Schlussbericht unter: www.uni-oldenburg.de/rudolf-leiprecht/downloads/ S. 96

Eine Kindertageseinrichtung hängt einen interkulturellen und interreligiösen Kalender im Eingangsbereich aus. Erwähnt, vorbereitet und gefeiert werden ausschließlich christliche Feiertage, obwohl es auch viele muslimische und atheistische Familien in der Einrichtung gibt.

Das Sommerfest findet jedes Jahr während des Ramadan statt. Eine Diskussion oder ein Bewusstsein im Team und beim Träger gibt es nicht.

Ein Kind sagt zu einem anderen: "Gott hasst dich und deine Eltern, weil ihr nicht an ihn glaubt. Er wird euch bestrafen."

*Eine Familie lebt vegan. Die Eltern bitten die Erzieher*innen bei der Anmeldung darum dafür zu sorgen, dass ihr Kind in der Kita vegan essen kann. Die Leitung lehnt die Aufnahme des Kindes mit der Begründung ab, es gebe in der Kita nur vegetarische oder schweinefleischfreie Gerichte. → [1. Seite](#)*

S

→ [Selbstbestimmung](#) → [Selbstwirksamkeit](#) → [Sexismus](#) → [Stereotype](#)

Selbstbestimmung / Freie Persönlichkeitsentfaltung

Mit Selbstbestimmung ist gemeint, dass jeder Mensch selbst darüber entscheiden darf, wie er leben möchte. Diese Freiheit, über sein Leben selbst zu bestimmen, ist ein Menschenrecht, das auch durch unsere Verfassung geschützt wird. In unserem Grundgesetz steht deswegen auch in Art 2, Absatz 1, dass "jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit" hat.

Selbstbestimmung heißt aber nicht, dass man ohne **Rücksicht** auf andere handeln darf. Deswegen steht im Grundgesetz auch, dass die Freiheit dort endet, wo sie die Rechte anderer verletzt oder gegen die Vorschriften unserer Verfassung verstößt. Außerdem ist Freiheit immer auch mit **Verantwortung** verbunden.

Ein Erwachsener ist für die Folgen seines Handelns verantwortlich, bei Kindern und Jugendlichen gilt das mit Einschränkungen.

Keine Fremdbestimmung

Manchmal weiß man gar nicht genau, was man selbst will, wozu man sich entscheiden soll. Man fragt, was andere Menschen für richtig halten und richtet sich manchmal danach, was Medien oder Werbung für richtig halten. Selbstbestimmt handelt man, wenn man selbst gut überlegt, was man wirklich anstrebt. Bei den Überlegungen können andere helfen, die Entscheidung aber müssen Erwachsene selbst treffen. Fremdbestimmung ist das Gegenteil von Selbstbestimmung.

Zur begrifflichen Differenzierung dient auch der Artikel zur → [Beteiligung](#). → [1. Seite](#)

Quelle: Gerd Schneider / Christiane Toyka-Seid: Das junge Politik-Lexikon von www.hanisauland.de, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2018.

Selbstwirksamkeit

"Ich kann das (schon)", "weiß ich doch", "musst Du mir nicht erklären" – wer kennt diese Aussagen von Kindern nicht. Kinder halten sich entwicklungsbedingt phasenweise für die Größten, für Alleskönner, für Superfrauen und -männer. Dann strotzen sie vor Selbstvertrauen. Was für Eltern, Fachkräfte oder Tagespflegepersonen bisweilen etwas anstrengend ist, ist für die Entwicklung des Kindes immens wichtig, denn die Kinder entdecken ihre Selbstwirksamkeit. Damit einher sammeln sie Wissen und die Kompetenz, neue und schwierige Anforderungen bewusst bewältigen und beeinflussen zu können. Wenn Kinder anfangen, ihre eigenen Fähigkeiten einschätzen zu können, beginnen sie sich selbst zu vertrauen und ihr eigenes Handeln zu reflektieren. Maria Montessori formulierte es ganz passend: "Hilf mir, es selbst zu tun!" Selbstwirksamkeitserfahrungen und Selbstvertrauen sind wichtige Voraussetzungen für die Partizipation von Kindern. Gleichzeitig bewirkt die → [Partizipation von Kindern](#) Selbstwirksamkeitserfahrungen und fördert ihr Selbstvertrauen. Für Kinder ist es wichtig, die Erfahrung zu machen, dass einem etwas gelingt. Das setzt voraus, dass Erwachsene Kindern diese Erfahrungen ermöglichen. → [1. Seite](#)

Sexismus

Von Sexismus oder Geschlechterdiskriminierung wird dann gesprochen, wenn eine Person aufgrund ihres Geschlechts in einer Situation beurteilt wird, in der das Geschlecht keine Rolle spielt. Wenn z. B. eine Person eine andere Person unerwünscht und benachteiligend behandelt und diese Benachteiligung nicht stattgefunden hätte, wenn die zweite Person ein anderes Geschlecht gehabt hätte. Die Benachteiligung erfolgt dabei immer durch Vorurteile, die gegenüber dem Geschlecht der betroffenen Person bestehen. Es kann sein, dass der Person dabei bestimmte Fähigkeiten zu- oder abgesprochen werden, aber auch, dass wir schon als Kinder in ganz bestimmte Geschlechterrollen gepresst und dazu angehalten werden, diese zu erfüllen. Wenn eine Frau aufgrund ihrer Schwangerschaft benachteiligt wird, handelt es sich um eine direkte Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts.

In der Kindertagesbetreuung wie auch in der Kindertagespflege sind hauptsächlich weibliche Fachkräfte beschäftigt. Der Erzieher*innen-Beruf ist aufgrund seiner historischen Entstehungsgeschichte ein klassischer "Frauenberuf". In der Zeit, in der sich der Beruf der "Kindergärtnerin" herausbildete, wurden pflegerische und erzieherische Tätigkeiten tendenziell Frauen zugewiesen. Das Vorurteil, dass Frauen aufgrund ihrer "Natur" fürsorglich sind und größere pflegerische sowie erzieherische Kompetenzen aufweisen als Männer, hält sich bis heute. Für Frauen ergab sich dadurch die Möglichkeit, einen außerhäuslichen Beruf auszuüben und Geld zu verdienen.

Insofern ist der Erzieher*innenberuf einer der historisch gewachsenen "Frauenberufe". Diese zeichnen sich im Vergleich zu entsprechenden "Männerberufen" damals wie heute durch niedrigere Einkommens- und geringere Aufstiegschancen sowie schlechtere Arbeitsbedingungen aus. Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung sind schon aufgrund dieser Arbeitsbedingungen in vielerlei Hinsicht strukturell benachteiligt/diskriminiert.

Beispiele:

"Die Kita veranstaltet ein Picknick auf der Wiese. Die Eltern werden in einem Brief darum gebeten Kuchen für den Ausflug zu backen. In dem Brief werden nur die Mütter angesprochen".

"In der Kita gibt es eine Verkleidungskiste. Ein vier Jahre alter Junge möchte ein rosa Kleid anziehen. Ein anderes Kind meint, dass Kleider nur von Mädchen getragen werden dürfen und erfährt dabei die Unterstützung der Erzieherin, die darauf hinweist, dass es doch auch Verkleidungssachen für Jungs in der Kiste gebe und er noch einmal nachsehen könne, was er auswählen will."

*"Ein Elternteil eines Kita-Kindes ist trans/-gender und lebt als Frau. Obwohl das mehrmals gesagt wurde, sprechen viele der Erzieher*innen die Frau weiterhin als 'er' an."*

Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, in diesem Falle aufgrund ihrer Geschlechtsidentität, kommt sehr oft bei → [Transgeschlechtlichen/Trans*-Menschen](#) oder → [intergeschlechtlichen Menschen](#) vor. Bei Trans*-Kindern überschneidet sich diese Form der Diskriminierung oft mit dem → [Merkmal Alter](#), wenn Kinder schon früh signalisieren eine andere Geschlechtsidentität zu besitzen als die bei der Geburt zugeschriebene Geschlechtszugehörigkeit und dabei nicht ernst genommen oder gar für ihre Aussagen und ihr Handeln bestraft werden. Intergeschlechtliche Kinder werden in Deutschland, ohne ihr Einverständnis, noch immer "geschlechtsverändernden" Operationen¹² unterzogen, die gegen die Menschenrechte verstoßen. Zugrunde liegt hier unsere gesellschaftsspezifische Idee von Geschlecht, das sich immer noch nur auf Frau und Mann und die dazu gehörenden, sehr engen Charakteristika bezieht. → [1. Seite](#)

¹² Vgl. Bundesärztekammer (BÄK): Keine Operation zur Geschlechtsangleichung bei intersexuell geborenen Kindern. Unter: www.trans-infos.de/aktuelles/bundesaerztekammer-baek-bei-intersexuell-geborenen-kindern-soll-grundsuetzlich-keine-operationen-zur-geschlechtsangleichung-durchgefuehrt-werden/ (abgerufen am 14.06.2018)

Stereotype und Vorurteile

Stereotype sind vereinfachte, schematisierte und verzerrte Vorstellungen, die wir über eine bestimmte Gruppe haben. Sie können positiv (Mädchen sind sanft und nett) oder negativ (Mädchen können nicht so gut rechnen wie Jungen) sein und sich im Laufe der Zeit und mit der gesellschaftlichen Einstellung gegenüber bestimmten Gruppen ändern.¹³ Stereotype sind sehr einflussreich, da sie unser Bild von einer bestimmten Person und Gruppe und dadurch unsere Interaktion, Reaktion und Verhaltensweise gegenüber dieser Person und Gruppe stark beeinflussen. Die Basis für Stereotypisierung ist bei allen Menschen angelegt, denn um im Leben und in der Welt zurechtzukommen, kategorisieren wir. Unsere Mitmenschen werden dabei anhand verschiedenster Merkmale eingeteilt.

Stereotype können sich zu (Vor-)Urteilen verdichten, wenn sie mit negativen Emotionen besetzt werden und wir anhand des Stereotyps einzelne Personen negativ beurteilen. Es sind falsche, herabsetzende, einseitige Einstellungs- und Beurteilungsmuster. Vorurteile dienen der Identitätsbildung und der Abgrenzung bestimmter Gruppen. Oft werden der eigenen Gruppe dabei positive Eigenschaften zugeschrieben. Zugrunde liegen Vorurteilen und auch Stereotype, eine Vereinfachung der Welt und das Bevorzugen von einfachen Erklärungen für komplexe Sachverhalte.¹⁴

Die Annahmen, die hinter Stereotypen und Vorurteilen liegen, treffen wir aufgrund von bestimmten Merkmalen, wie der äußeren Erscheinung, dem Namen oder aufgrund von Sprachen, die jemand spricht. Dabei geht es aber eben nicht um die individuellen Eigenschaften von Menschen, sondern um die Gruppen, denen sie zugeordnet werden. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Merkmale tatsächlich bestehen oder zugeschrieben werden. Zuschreibung bedeutet, es wird einfach davon ausgegangen, dass ein Mensch einer bestimmten Gruppe zugehört - auch hier wird wieder deutlich, dass es nicht darum geht, was Menschen tun, sondern darum, wie andere sie wahrnehmen. Diskriminierung kommt im Rahmen genau dieser Stereotype und Vorurteile vor. Sie ist das praktische Verhalten und die Handlungen, die wir aufgrund unserer Stereotypen und Vorurteilen vornehmen. Diskriminierungen können verbal erfolgen oder ein aggressives bis gewalttätiges Verhalten bedeuten. Sie können von Mensch zu Mensch passieren oder von Institutionen und Vorschriften ausgehen. → **1.**

Seite

¹³ Bis 1958 war unsere Gesellschaft der Meinung, dass Frauen nur mit Einwilligung des Vaters oder des Ehemannes einen Führerschein machen sollten, gleichgeschlechtliche Liebe war bis 1994 zum Teil ein Straftatbestand, 2017 wurde die gleichgeschlechtliche Ehe eingeführt. Der gesellschaftliche Konsens über die Ungleichbehandlung dieser beiden Gruppen hat sich im Laufe der Zeit verändert.

¹⁴ Vgl: Geschke/Daniel: Vorurteile, Differenzierung und Diskriminierung – sozialpsychologische Erklärungsansätze. Unter: www.bpb.de/apuz/130413/vorurteile-differenzierung-und-diskriminierung-sozialpsychologische-erklarungsansaetze (abgerufen am 16.07.2018)

T

→ [Teilhabe und Teilnahme](#) → [Trans*](#)

Teilhabe und Teilnahme

Wenn von Teilhabe oder Teilnahme bzw. → [Partizipation von Kindern](#) in der Kindertagesbetreuung die Rede ist, dann sind damit meist die Möglichkeiten der Mitbestimmung im Kindergartenalltag bzw. im Alltag der Kindertagespflege gemeint. Die Einflussnahme der Kinder kann zum Beispiel die gemeinsamen Regeln betreffen, das festzulegende Tagesprogramm, die Auswahl des Essens oder die Raumgestaltung. → [1. Seite](#)

Trans*/Transgeschlechtliche Menschen

Trans* (oder transgeschlechtliche Menschen) ist ein Oberbegriff, der verschiedene Menschen bezeichnet, die sich nicht beziehungsweise nicht nur mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren. Dazu zählen beispielsweise auch Menschen, die geschlechtsangleichende Behandlungen anstreben. Trans* sind beispielsweise "Mann-zu-Frau" Transsexuelle oder "Frau-zu-Mann" Transsexuelle, aber auch Menschen, die sich geschlechtlich nicht verorten (lassen) möchten. Das Sternchen in der Bezeichnung soll Raum für verschiedene Identitäten lassen, wie beispielsweise transsexuell, Transmann, Transfrau, transident, Transgender, ...

Das in der Gesellschaft verankerte binäre Geschlechtsmodell, das ausschließlich männlich und weiblich kennt, benachteiligt Menschen, die sich nicht eindeutig geschlechtlich verorten können oder wollen, und stellt deren Existenz infrage. Es führt zur Ausgrenzung derjenigen Menschen, deren Geschlecht, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck nicht den sozialen Erwartungen entspricht, und hindert sie an der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Am 10. Oktober 2017 verpflichtete das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, bis Ende 2018 einen dritten Geschlechtsbegriff neben männlich und weiblich im Geburtenregister zu ermöglichen oder allgemein auf einen Geschlechtseintrag zu verzichten. Im August 2018 beschloss das Bundeskabinett daher einen Gesetzentwurf zur Änderung des Personenstandsgesetzes, der als Geschlechtseintrag den Begriff divers ermöglicht.

Siehe auch: → [Inter*](#) und → [Sexismus](#). → [1. Seite](#)

U

→ [U3-Kinder](#) → [UN-Kinderrechtskonvention](#) → [UN-Behindertenrechtskonvention](#)

U3 Kinder

Kinder haben ab Geburt das Recht, an sie betreffenden Entscheidungen altersgemäß beteiligt zu werden (→ [Kinderrechte](#)). Häufig wird die Sprachfähigkeit von Kindern bis drei Jahren als Barriere für ihre Beteiligung betrachtet. "Nein!" sagen können aber die meisten Kinder schon weit vor ihrem zweiten Geburtstag. Auch im vor-sprachlichen Alter können die Kinder Bedürfnisse und Anliegen auf unterschiedliche Art und Weise äußern. Ob die Erwachsenen diese Äußerungen verstehen, liegt oft nicht an der Ausdrucksfähigkeit der Kinder, sondern an der Fähigkeit der Erwachsenen, sie richtig zu deuten.

Kinder bis drei Jahren wollen in vielen Bereichen selbstbestimmt handeln und sind in Bezug auf die Körperpflege in hohem Maße von Erwachsenen abhängig. → [Partizipation](#) mit Kindern bis drei Jahren bedeutet daher, die Kinder als sich selbst bildende Subjekte zu respektieren, ihre Äußerungen ernst zu nehmen, ihr Streben nach Autonomie zu unterstützen (→ [Selbstbestimmung](#)) und für sie eine verlässliche Bezugsperson zu sein (→ [Bindung](#)). Kinder bis drei Jahren können auch schon punktuell an Entscheidungen beteiligt werden, die die Gemeinschaft betreffen. → [1. Seite](#)

Zum Weiterlesen:

Rehmann, Yvonne: Partizipation in der Krippe. In: Raingard Knauer/Benedikt Sturzenhecker (Hrsg.): Demokratische Partizipation von Kindern. Weinheim/Basel: Beltz Juventa

UN-Kinderrechtskonvention

Mit dem 1989 verabschiedeten "Übereinkommen über die Rechte des Kindes", der UN-Kinderrechtskonvention (kurz: UN-KRK), verpflichten sich die unterzeichnenden Vertragsstaaten zur Einhaltung der in der Konvention formulierten Kinderrechte. Bis auf die USA haben weltweit alle Länder das Abkommen ratifiziert. Die Kinderrechtskonvention gilt für Kinder und Jugendliche im Alter von 0-18 Jahren. Deutschland trat dem Abkommen 1992 bei. Seitdem ist Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, Kinderrechte wo nötig in deutsches Recht zu überführen und die Kinderrechte umzusetzen. Die UN-KRK stellt als Weiterentwicklung der "Erklärung der Rechte des Kindes" der Vereinten Nationen von 1959 Kinderrechte erstmalig auf eine völkerrechtlich verbindliche Grundlage. Festgeschrieben sind die Rechte auf Schutz, Bildung, Familie, Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung oder das Recht auf Beteiligung. → [1. Seite](#)

Mehr dazu unter → [Kinderrechte](#).

UN-Behindertenrechtskonvention

Deutschland gehört zu den Unterzeichnerstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, kurz: UN-BRK). Die UN-BRK beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte (siehe auch: → [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#)) auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen. → [1. Seite](#)

Weitere Informationen dazu und den Wortlaut finden Sie unter www.behindertenrechtskonvention.info.

V

→ [Vielfalt](#) → [Vorurteil](#) (siehe → [Stereotype](#)) → [Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung](#)

Vielfalt

Der Begriff Vielfalt wird im Bereich der Kindertagesbetreuung oft auf kulturelle Vielfalt verengt und angewendet. Darunter versteht man die Existenz von vielfältigen Identitäten und Kulturen innerhalb und zwischen menschlichen Gruppen und Gesellschaften, wie sie sich auch in der Kindertagesbetreuung widerspiegeln. Kitas werden gleichermaßen von Jungen, Mädchen, Kindern aus bildungsnahen und -fernen Familien, mit oder ohne Migrationshintergrund, von Kindern mit Fluchterfahrungen und von Kindern aus unterschiedlichen Familienkonstellationen besucht. Aufgrund der wachsenden Vielfalt und Heterogenität in der Gesellschaft brauchen auch Fachkräfte der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegepersonen interkulturelle Kompetenzen. Dies meint die Fähigkeit, in Situationen kultureller Vielfalt effektiv und angemessen zu agieren. Sie wird durch Einstellungen und Haltungen, emotionale Aspekte, (inter-)kulturelles Wissen, spezielle Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie allgemeine Reflexionskompetenz befördert. → [1. Seite](#)

Zum Weiterlesen:

↗ [Vielfalt. Kind. Gerech. Gestalten. Interkulturalität, Vielfalt und Demokratieerziehung in der Kindertagesbetreuung](#) – Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (PDF, 09/2017). Abruf 17.07.2019.

Vorurteil

Vorurteil meint zumeist ein Urteil, das einer Person, einer Gruppe, einem Sachverhalt oder einer Situation zuteil wird, ohne dass es zuvor zu einer gründlichen und umfassenden Prüfung, Abklärung und Abwägung gekommen ist.

Es gibt negative und positive Vorurteile. Meist ist 'Vorurteil' negativ gemeint und wird auch so verstanden, wenn nicht ausdrücklich "positiv" als Eigenschaft vorangestellt wird. Vorurteile gibt es in allen Gesellschaften und allen gesellschaftlichen Gruppen, Klassen und Schichten mehr oder weniger ausgeprägt. → [Stereotype](#) können sich zu (Vor-)Urteilen verdichten, wenn sie mit negativen Emotionen besetzt werden und wir anhand des Stereotyps einzelne Personen negativ beurteilen. Es sind falsche, herabsetzende, einseitige Einstellungs- und Beurteilungsmuster. Vorurteile dienen der Identitätsbildung und der Abgrenzung bestimmter Gruppen. Oft werden der eigenen Gruppe dabei positive Eigenschaften zugeschrieben. Zugrunde liegen Vorurteilen und auch Stereotype, eine Vereinfachung der Welt und das Bevorzugen von einfachen Erklärungen für komplexe Sachverhalte.¹⁵ → [1. Seite](#)

Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung®

Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung® ist ein pädagogischer Ansatz, der von der [Fachstelle Kinderwelten am Institut für den Situationsansatz](#) entwickelt wurde und auf dem Situationsansatz und Anti-Bias-Ansatz basiert. Er fördert die Auseinandersetzung mit den eigenen → [Vorurteilen](#) und → [Stereotypen](#) und zwar auf der individuellen Ebene und der Institutionenebene. Das Ziel des Ansatzes ist Inklusion: Alle Kinder sollen in ihren Identitäten gestärkt werden und Erfahrungen mit → [Vielfalt](#) machen können. Kritisches Denken über Gerechtigkeit soll angeregt und aktives Handeln gegen Unrecht und → [Diskriminierung](#) gefördert werden. Der Ansatz arbeitet mit Fortbildungen und Multiplikator*innenschulungen, vielfaltsbewusstem Spiel- und Büchermaterial und Persona Dolls.

Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung wurde zunächst als Entwicklungsprojekt (2000-2003) erprobt, dann in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Thüringen verbreitet (2004-2008) und als bundesweites Projekt zur Implementation und Curriculumentwicklung in regionalen Kompetenzkernen mit Kitas, Erzieherfach(hoch)- und Grundschulen umgesetzt (2008-2010). → [1. Seite](#)

Zum Weiterlesen:

Richter, Sandra (2016): Vielfalt respektieren - Ausgrenzung widerstehen. Der Ansatz der Vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung®. klein&groß, Heft 1/2016. Online erhältlich auf der Website der Fachstelle Kinderwelten.

¹⁵ Vgl: Geschke/Daniel: Vorurteile, Differenzierung und Diskriminierung – sozialpsychologische Erklärungsansätze. Unter: www.bpb.de/apuz/130413/vorurteile-differenzierung-und-diskriminierung-sozialpsychologische-erklarungsansaeetze (abgerufen am 16.07.2018)

Z

→ [Zuschreibungen](#)

Zuschreibungen

Zuschreibung meint, einzelnen Menschen oder Gruppen Eigenschaften zuzuordnen, zumeist ohne dass diese geprüft oder beurteilt wurden. Von Zuschreibungen spricht man oft im Zusammenhang mit → [Diskriminierung](#) und → [Vorurteilen](#). → [1. Seite](#)

ENDE

→ [Adultismus](#) → [Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz \(AGG\)](#) → [Behinderungen](#) → [Beschwerdeverfahren](#) → [UN-Behindertenrechtskonvention](#) → [Beteiligung](#) → [Bildung](#) → [Bindung](#) → [Demokratie](#) → [Demokratie als Regierungsform](#) → [Demokratie als Lebensform](#) → [Demokratieförderung/-bildung](#) → [Diskriminierung](#) → [Individuelle Diskriminierung](#) → [Strukturelle Diskriminierung](#) → [Indirekte und direkte Diskriminierung](#) → [Unbewusste und bewusste Diskriminierung](#) → [Empathie](#) → [Erziehungs- und Bildungspartnerschaft](#) → [Europäische Menschenrechtskonvention](#) → [EU Grundrechtecharta](#) → [Gender/Geschlechtergerechtigkeit](#) → [Inter*](#) → [Kinderparlament](#) → [Kinderstube der Demokratie](#) → [Kinderrechte](#) → [Kita-Verfassung](#) → [Klassismus](#) → [Macht](#) → [Menschenrechte](#), [Allgemeine Erklärung \(AEMR\)](#) → [Mitbestimmung](#) → [Partizipation](#) → [Partizipationsrechte](#) → [Qualität in der Kindertagesbetreuung](#) → [Religion / Weltanschauung](#) → [Selbstbestimmung](#) → [Selbstwirksamkeit](#) → [Sexismus](#) → [Stereotype](#) → [Teilhabe und Teilnahme](#) → [Trans*](#) → [U3-Kinder](#) → [UN-Kinderrechtskonvention](#) → [UN-Behindertenrechtskonvention](#) → [Vielfalt](#) → [Vorurteil](#) → [Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung](#) → [Zuschreibungen](#)



Projektleitung ABC

Teresa Lehmann (Bundesverband für Kindertagespflege), Marc Köster (Paritätischer Gesamtverband, verantwortlich)

Autor*innen

Melike Çınar (Paritätisches Bildungswerk Bundesverband), Sabine Kriechhammer-Yağmur (Paritätisches Bildungswerk Bundesverband), Teresa Lehmann (Bundesverband für Kindertagespflege), Fee Brinkmann (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband, bis 09/2018), Marc Köster (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband, seit 10/2018)

PDF

Mandy Gänsel (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband)

Illustrationen

Matthias Laurisch

Rückmeldung

Bitte E-Mail an duvk@paritaet.org. → [1. Seite](#)

Das ABC ist ein Kooperationsprojekt vom [Bundesverband der Kindertagespflege \(BVKTP\)](#) und dem Paritätischem Gesamtverband. Es wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Recht extremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ gefördert. → [1. Seite](#)

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**



Gefördert durch die

GlücksSpirale